Art. 69 **Vereinbarung hinsichltich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica**

I. Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica (zur Veröffentlichung in den diözesanen Amtsblättern)

1. Zuständigkeit

   Für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst ist das Bistum zuständig, in dem die Hochschule liegt, an der der Studienabschluss erworben wurde. Im besonderen Einzelfall entscheidet der Ortsbischof. Die (Erz-) Bischöfe erkennen diese Kirchliche Unterrichtserlaubnis wechselseitig an.* Für die Erteilung der Missio canonica ist das Bistum zuständig, in dem der Einsatzort liegt. Sofern dieser nicht bekannt ist, ist der Seminarort entscheidend.

2. Bedingungen für die Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung

   Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt mit dem Antrag folgende Erklärung ab: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will."

   Durch entsprechende Dokumente neueren Datums sind nachzuweisen:

   - die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
   - Taufe und Firmung
   - bei Verheirateten eine kirchenrechtlich gültig geschlossene Ehe
   - bei leiblichen Kindern: ihre Taufe in der katholischen Kirche.

3. Die Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders am Sonntagsgottesdienst, muss aus den Unterlagen hervorgehen.

4. Die Missio-Urkunde wird in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen einheitlich gestaltet. Der Text der Urkunde lautet zusätzlich zur verpflichtenden performativen Formel: „Ihre Bereitschaft für diesen Dienst nehme ich dankbar an und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen."

5. Beim Wechsel von einer Diözese in eine andere wird eine neue Urkunde ausgestellt. Damit dies nicht als ein rein formaler Verwaltungsakt gehandhabt wird, werden Angaben zur Person erbeten. Es gibt kein neues Verfahren.

6. Mentorate und Studienbegleitbriefe

   In allen fünf (Erz-)Bistümern sind Mentorate zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet worden. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudenten auf die Angebote des Mentorates wie auch auf verbindliche Elemente zur Erlangung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen.

   Verbindliche Elemente sind:

   - Teilnahme an einer Missio-Informationsveranstaltung
   - Ein Orientierungsgespräch am Anfang des Studiums
   - Teilnahme an einer Veranstaltung mit spirituellem Inhalt
   - Absolvierung eines Praktikums in einem kirchlichen Praxisfeld
   - Ein Abschlussgespräch gegen Ende des Studiums

7. Der Studienbegleitbrief ist in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Paderborn und Münster Ersatz für die beiden Referenzen, im Erzbistum Köln kann er die zweite Refe renz ersetzen. In allen (Erz-)Bistümern ist die Erfüllung der in den Studienbegleitbriefen genannten Bedingungen Voraussetzung für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst.

* Es scheint erforderlich zu sein, die Bezirksregierungen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung darauf hinzuweisen, dass vor Eintritt eines Kandidaten in den Vorbereitungsdienst eine Kirchliche Bevollmächtigung vorzulegen ist.

8. Überreichung der Missio-Urkunden

   Empfehlenswert ist eine besondere Form der Überreichung der Missio-Urkunden, entweder am Ende von Besinnungstagen oder eingebettet in einen spirituellen Missio-Tag. Beides verdeutlicht die Glaubensdimension der Beauftragung und schafft Beziehung zum Beauftragenden und untereinander. Mit der Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung wird darauf hingewiesen, dass der Schulabteilung jede Personenstandsänderung mitgeteilt werden muss.

9. Vorgehen in neu aufgetretenen Fällen:
   - Seiteneinsteiger beantragen eine kirchliche Bevollmächtigung. In Analogie zum Vertrag mit der staatlichen Behörde kann die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bzw. die Missio canonica auf Antrag erteilt werden.
   - Bei einem Lehramtswechsel, insbesondere von der Primarstufe zur Sekundarstufe I (speziell Hauptschule), wird zunächst eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Bei Vorliegen der staatlichen Lehrbefähigung für die weitere Schulform kann die Missio canonica erteilt werden.
   - Lehramtsanwärter für die Primarstufe, welche nach der alten Ausbildungsordnung Katholische Religionslehre als 3. Fach haben, jedoch kein Fachseminar in Katholischer Religionslehre absolvieren und keine 2. Staatsprüfung in diesem Fach ablegen, erlangen dennoch die staatliche Lehrbefähigung für Katholische Religionslehre. Demzufolge kann die Missio canonica beantragt werden.
   - Nach Absolvierung eines Zertifikatskurses des Instituts für Lehrerfortbildung erhalten Lehrkräfte eine unbefristete schulformbezogene Kirchliche Unterrichtserlaubnis.

II. Die Begleitung der Lehramtskandidaten während des Vorbereitungsdienstes

Die bestehenden Mentorate sind ausschließlich für die Begleitung der Lehramtsstudierenden bis zur Ablegung der 1. Staatsprüfung zuständig. Dennoch bleibt der Bedarf nach geistlicher Begleitung über das Lehramtsstudium hinaus bestehen. Durch die Mentorate haben die Lehramtsstudierenden Hilfen für die Entwicklung ihrer persönlichen Identifikation mit der Kirche erhalten. Dies verlangt nach Kontinuität, um die kirchliche Bindung zu festigen und zu vertiefen. Deshalb sollen die Lehramtskandidatinnen und -kandidaten während des Vorbereitungsdienstes weitere Unterstützung durch die (Erz-)Bistümer erfahren.

Um das zu erreichen, ist wenigstens Folgendes einzurichten:

- Angebote der Referate bzw. Einrichtungen für Schulpastoral
- Angebote der Seminare für Laientheologen
- Angebote der religionspädagogischen Abteilungen bzw. Einrichtungen
- Geregelte Kontakte der Schulabteilungen zu den Fachseminaren
- Ermöglichung von Besinnungstagen für die Mitglieder der Fachseminare
- Angebote der kontinuierlichen spirituellen Begleitung

III. Langfristige kirchliche Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Anknüpfend an die besondere Form der Missio-Verleihung werden die Beauftragten in einem Turnus von vier bis fünf Jahren eingeladen zu einem Tag oder einigen Tagen der persönlichen Begegnung und geistlichen Besinnung.

Zudem haben die (Erz-)Bistümer folgende Praxis:

- In einer Woche im Jahr, z.B. in der letzten Woche der Sommerferien oder in der Woche nach Ostern, erhalten die Religionslehrer/innen spezielle Angebote für Besinnungstage.
- Regelmäßig werden persönlichkeitsfördernde Angebote für Religionslehrer/innen gemacht.
- Bei theologischen und fachdidaktischen Angeboten wird besonders auf die Unterstützung der kirchlichen Bindung der Religionslehrer/innen geachtet.
- Veranstaltungen zur spirituellen Begleitung der Religionslehrer/innen werden nicht nur zentral, sondern auch auf der regionalen Ebene angeboten.
- Auf der Ebene der Dekanate und/oder Kirchengemeindeverbände wird der Kontakt der Seelsorger zu den Religionslehrern gepflegt. Wenigstens einmal im Jahr soll ein Treffen der Seelsorger mit den Religionslehrern stattfinden.